



GEMEINDE BERG b. Neumarkt i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. hat mit Beschluss vom 21.11.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 2“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich kann aus dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Berg, Herrnstraße 2, 92348 Berg (Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.15) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen und der Begründung in Bezug genommenen DIN-Vorschriften liegen bei der Gemeinde Berg zur Einsicht aus.

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 30. Januar 2025


Bergler
Erster Bürgermeister